

# Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts



Brandenburgisches Oberlandesgericht | 14767 Brandenburg an der Havel

Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
- per E-Mail -

Telefon: 03381 39 - 90  
Telefax: 03381 39 - 9350  
Bearbeiterin: Frau Kurtz  
Durchwahl: 03381 39 - 9236

Ihr Zeichen  
8010-E II.001/12 (II.3)

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
3820 E-7.7

Datum  
25.09.2013

## **Prüfbitte des Landtags Brandenburg zu den Forschungsergebnissen zum Thema „Fehlgeschlagene Umwandlung von LPGen im Land Brandenburg“**

Ihr Erlass vom 2. September 2013  
Telefonat zwischen Frau Hofbauer und Herrn Boecker am 18. September 2013

Die mit Ihrem Erlass erbetene rechtliche Bewertung kann ich nur allgemein vornehmen, da eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der einzelnen Registereintragungen durch mich aus meiner Sicht einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter und Rechtspfleger darstellen würde.

Der Gutachter hat auf Seite 35 des Gutachtens zutreffend die Fallgestaltungen benannt, die nach der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einer Unwirksamkeit der LPG-Umwandlung führten. Nach dieser Rechtsprechung entfaltet ein Umwandlungsbeschluss ungeachtet der Regelung des § 34 Abs. 3 LwAnpG keine umwandlungsrechtliche Wirkung, wenn er inhaltlich nicht geeignet ist, die Umwandlung zu bewirken, etwa weil er die Umwandlung in eine Rechtsform vorsieht, die das LwAnpG in der jeweils geltenden Fassung nicht zuließ (vgl. etwa BGH, Urteil vom 05.03.1999, ZIP 1999, 840ff.).

Ob in den von dem Gutachter genannten Fällen solche Verstöße tatsächlich festzustellen waren und ob sie Anlass geben, Eintragungen betreffend die – vermeintlichen – Rechtsnachfolger gemäß § 395 FamFG von Amts wegen aus den Registern zu löschen, kann ich aus den bereits genannten Gründen nicht beurteilen. Hierbei handelt es sich um eine unabhängige Entscheidung der zuständigen Richterinnen und Richter. Entsprechend § 379 FamFG leite ich das Gutachten daher an die Registergerichte weiter, um die Prüfung zu ermöglichen, ob aus dortiger Sicht Maßnahmen veranlasst sind.

Im Auftrag  
gez. Boecker